

Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 9/2011

**Satzung zur Änderung der Anlage B
der Studien- und Prüfungsordnung der
Universität Konstanz für die geistes-
wissenschaftlichen Bachelor-Studien-
gänge, hier:**

**Änderung der Fachspezifischen
Bestimmungen für das Bachelor-
Hauptfach "Literatur- Kunst – Medien"**

Vom 25. Februar 2011

Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge, hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach "Literatur- Kunst- Medien"

vom 25. Februar 2011

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 22. Dezember 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge, hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach "Literatur- Kunst – Medien" in der Fassung vom 15. September 2006 (Amtl. Bekm. 42/2006), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 25. Februar 2011 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach "Literatur- Kunst – Medien" in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach "Literatur- Kunst - Medien" in der Fassung vom 15. September 2006 (Amtl. Bekm. 42/2006) werden wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Bei den Angaben zum Aufbaumodul 5 (Literaturwissenschaft) wird in der Spalte "PL" jeweils für das Proseminar Literaturwissenschaft sowie für das Hauptseminar I Literaturwissenschaft die Angabe "HA/KI." durch die Angabe "Schriftl." ersetzt. Diese Angabe wird jeweils mit der Fußnote ¹ "Über die Form der zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistung entscheidet der jeweilige Veranstaltungsleiter" versehen.
2. Bei den Angaben zum Aufbaumodul 6 (Kunstwissenschaft) wird in der Spalte "PL" jeweils für das Proseminar Kunstwissenschaft sowie für das Hauptseminar I Kunstwissenschaft die Angabe "HA/KI." durch die Angabe "Schriftl." ersetzt. Diese Angabe wird jeweils mit der Fußnote ¹ "Über die Form der zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistung entscheidet der jeweilige Veranstaltungsleiter" versehen.
3. Bei den Angaben zum Aufbaumodul 7 (Medienwissenschaft) wird in der Spalte "PL" jeweils für das Proseminar Medienwissenschaft sowie für das Hauptseminar I Medienwissenschaft die Angabe "HA/KI." durch die Angabe "Schriftl." ersetzt. Diese Angabe wird jeweils mit der Fußnote ¹ "Über die Form der zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistung entscheidet der jeweilige Veranstaltungsleiter" versehen.

4. Bei den Angaben zum Aufbaumodul 8 (Literatur-Kunst-Medien) wird in der Spalte "PL" jeweils für das Proseminar 1 sowie für das Hauptseminar 1 die Angabe "HA/KI." durch die Angabe "Schriftl." ersetzt. Diese Angabe wird jeweils mit der Fußnote "1 Über die Form der zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistung entscheidet der jeweilige Veranstaltungsleiter" versehen.
5. Unter die Modultabellen wird am Ende der folgende neue Satz eingefügt:
"Eine mindestens fünftägige wissenschaftlich vorbereitete Exkursion kann ein fachlich verwandtes Hauptseminar aus den fachspezifischen Aufbaumodulen (5 Literaturwissenschaft, 6 Kunstwissenschaft und 7 Medienwissenschaft) oder dem fachübergreifenden Aufbaumodul 8 Literatur-Kunst-Medien ersetzen."

Artikel 2
In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen
Diese Änderungen treten zum 1. April 2011 in Kraft.

Konstanz, 25. Februar 2011

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor -